

VERBANDSGEMEINDE BAUMHOLDER



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - TEILBEREICH WINDKRAFT -

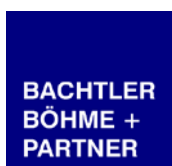
**BEGRÜNDUNG MIT DEN ANGABEN
NACH § 2a BauGB**



Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Baumholder

durch



STADTPLANUNG

LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler

Dipl.-Ing. Frank Böhme SRL

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs SRL

Roland Kettering Stadtplaner

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158-0

Fax: 0631 / 36158-22

E-Mail: buero@bbp-kl.de

Internet: www.bbp-kl.de



Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windkraft -

Teil I : Städtebaulicher Teil

1. Planungsanlass

Die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung hat auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dieser Aufschwung wurde einerseits durch die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und andererseits auch durch Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie durch das Energieeinspeisegesetz gestützt.

Seit 1997 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im "Außenbereich" überdies unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, im Rahmen der 1997 erfolgten Gesetzesänderung in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Windenergieanlagen gehören zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche auch erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Neben einer möglichen Störung angrenzender Wohnnutzung wird vielfach eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als problematisch angesehen.

Daher bedeutet auch die Gesetzesänderung von 1997 nicht, dass WEA im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer gesicherten Erschließung und Aspekten des Landschafts- und Immissionsschutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan.

Um "Wildwuchs" von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB -flankierend zu den bereits gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten- durch einen "Planvorbehalt" ergänzt. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben demnach auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. In Gebieten, in denen ein hoher Antragsdruck besteht, kann die Windkraftnutzung damit an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder eignen sich nahezu alle Höhenzüge aufgrund der gegebenen Windhöffigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. So ist im Verbandsgemeindegebiet auch bereits eine Vielzahl an Anlagen im Bestand vorhanden.



Die Verbandsgemeinde hat sich bereits frühzeitig mit dem Themenfeld „Windenergieanlagen“ befasst und bereits im Jahr 2002 eine flächendeckende Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen lassen¹. Ziel der Untersuchung war die Findung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotenzial, auf denen eine Konzentration der Windkraftnutzung erreicht werden kann. Auf dieser Grundlage hat die Verbandsgemeinde im Jahr 2002 im Rahmen einer ersten Änderung ihres Flächennutzungsplans unter ergänzender Anwendung des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 BauGB Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Gleichzeitig wurde hiermit im übrigen Verbandsgemeindegebiet die Errichtung solcher Anlagen über den Planvorbehalt ausgeschlossen.

Dadurch hat die Verbandsgemeinde dem durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen, jedoch gleichzeitig auch dem Bemühen um den Schutz des Landschaftsbilds und der Berücksichtigung anderer städtebaulicher Belange Ausdruck verliehen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 19.02.2003 rechtswirksam. Die in diesem Planwerk festgesetzten Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie sind inzwischen mit Windkraftanlagen bebaut. Weitere Anlagen können auf diesen Flächen aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Einzelanlagen nicht mehr errichtet werden. Nach dem derzeitigen Stand des Planungsrechts sind damit aufgrund des textlich im Flächennutzungsplan formulierten Planungsvorbehalts keine weiteren Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder möglich.

Nach wie vor besteht jedoch ein starker Antragsdruck zur Errichtung zusätzlicher Anlagen im Verbandsgemeindegebiet. Vor dem Hintergrund veränderter energiepolitischer Zielsetzungen zeichnet sich nunmehr eine Entwicklung ab, die einen erneuten Abwägungsvorgang ausgelöst hat. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Danach sollen 20 % des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien sowie ein Mindestanteil von 10 % Erneuerbare Energien im Verkehrssektor bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

Angesichts drastisch gestiegener und in Zukunft weiter steigender Energie- und Rohstoffpreise und der geringen dynamischen Reichweiten der wesentlichen herkömmlichen Energieträger sowie sinkender Akzeptanz den herkömmlichen Energieträgern gegenüber strebt das Land Rheinland-Pfalz an, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln und bis zum Jahr 2020 bis zu 30 Prozent des Energiebedarfs aus regenerativen Energien zu decken. Nach wie vor besteht ein starker Antragsdruck zur Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet. In seiner Regierungserklärung 2011 hat der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck die Absicht erklärt, Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus regenerativen Energien versorgen zu wollen und die Windkraftnutzung im Land auf das 5-fache ausbauen zu wollen.

Auch die Verbandsgemeinde Baumholder ist bestrebt, vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischer Zielsetzungen, der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet mehr

¹ Standortuntersuchung Windenergieanlagen: Bachtler Böhme + Partner , Kaiserslautern, 2002



substanziellen Raum zu schaffen und beabsichtigt, hierzu den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu ändern.

Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hat die Verbandsgemeinde das Büro Bachtler Böhme + Partner mit der Fortschreibung des Standortgutachtens aus dem Jahr 2002 beauftragt. Diese Standortuntersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Standortkonzept

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Hierdurch kann, soweit dies planerisch gewollt ist, die Errichtung von WEA auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von WEA ausgeschlossen bleiben.

Die aktuelle Rechtsprechung macht diesbezüglich seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben. Dieses wurde 2009/2010 durch das Planungsbüro Bachtler Böhme und Partner, Kaiserslautern, im Auftrag der Verbandsgemeinde erstellt.

Die flächendeckende Untersuchung der Verbandsgemeinde Baumholder erforderte entsprechende Geo- und Fachdaten, die mittels eines Geographischen Informationssystems (ESRI ArcView 9.3) analysiert und verschnitten wurden. Gegenüber der Studie aus dem Jahr 2002 handelt es sich hierbei um deutlich aktuelleres und detaillierteres Datenmaterial.

Folgende Datengrundlagen sind in die Untersuchung eingeflossen:

- ALK-Daten der Verbandsgemeinde Baumholder
Grundlagen bilden zum einen die Daten, die aus dem digitalen Liegenschaftskataster, der ALK („Automatisierte Liegenschaftskarte“) selektiert wurden, auf der Basis des aktuellen ALK-Datenbestandes der Verbandsgemeinde Baumholder.
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder
Eine weitere Grundlage stellte die gültige Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dar, die im Jahr 2002 verbindlich wurde.
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004
Eine weitere Grundlage stellt der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dar, der im Jahr 2004 verbindlich wurde.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz
Grundlagen bildeten des weiteren Daten, die aus dem digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ermittelt wurden, auf der Basis des Online-Angebots unter der Internetadresse: <http://www.naturschutz.rlp.de> (Abfragen seit 12/2009, letztmalig 05/2010). Die Grundlagen werden durch die Naturschutzverwaltung ständig aktualisiert.



- Topographisches Kartenmaterial der Verbandsgemeinde Baumholder

Als Arbeitsgrundlage wurden auch Rasterdaten der DTK 25 verwendet.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nahezu sämtliche Flächen des Verbandsgemeindegebiets sich aufgrund der gegebenen Windhöffigkeiten für eine Nutzung der Windenergie eignen. So sind nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes Offenbach fast im ganzen VG-Gebiet Windhöffigkeiten $\geq 5\text{m/s}$ in 80 m über Grund gegeben. Auch die Topografie des Verbandsgemeindegebiets mit zahlreichen Erhebungen begünstigt die Nutzung der Windenergie.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die einen öffentlichen Belang darstellt. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlagen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer/Betreiber. Auch die Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten sind letztlich durch den künftigen Betreiber selbst in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzustellen.

Alle weitergehenden Betrachtungen zu den potentiellen Eignungsflächen bauen daher ausschließlich auf Ausschlusskriterien auf.

Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und zunächst thematisch geordnet und in sechs Themenblöcken in Kartenform aggregiert. Aufgeführt werden hier nur diejenigen Ausschlusskriterien, die für den Untersuchungsraum auch tatsächlich von Belang sind.

Folgende Kriterien wurden als Ausschlusskriterium bestimmt:

- **Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes / Landespflge / Landschaftsplanung**

- Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale einschließlich eines allseitigen Puffers in Größe der Kipphöhe der Anlage (mit 150 m angenommen)
- Im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Flächen

- **Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Regional- und Landesplanung**

- Regionale Grünzüge
- Vorranggebiet Gewerbe

- **Ausschlussbereiche aufgrund sonstiger konkurrierender Bestandssituation und städtebaulicher Planungen**

- Bestehende und geplante Wohnbauflächen
- Bestehende und geplante gemischte Bauflächen
- Bestehende und geplante Gewerbegebiete
- Sondergebiet Golfplatz
- Gemeinbedarfsflächen
- Versorgungsanlagen



- Grünflächen
- Aussiedlerhöfe
- Sonderbauflächen Militär

Für die vorgenannten Nutzungen wurde jeweils ein Puffer von 150 m um die jeweilige Nutzung freigehalten.

- Friedhöfe mit einem allseitigen Puffer von 400 Meter

▪ **Ausschlusskriterien aufgrund von sonstigen Fachgesetzen / Fachplanungen (Verkehr, Wasser, Energie, Funk- und Fernmeldewesen)**

- Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes sowie Bahnlinien und Bahngelände zählen einschließlich eines allseitigen Puffers von 150 m
- Gewässer / Gewässerflächen / Wasserschutzgebiete
- Leitungstrassen von Energiefreileitungen einschließlich eines beiderseitigen Schutzstreifens von 75 m
- Bereits bestehende Windkraftanlagen einschließlich eines Puffers von 150 m
- Funk- und Fernmeldemasten, -stellen und Umsetzer einschließlich eines allseitigen Schutzstreifens von 150 m zu den Ausschlussbereichen.

▪ **Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit und Erholung**

- Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie Grünflächen einschließlich allseitigen Pufferflächen von 150 m. Unter die hier aufgeführten Flächen fallen Sportflächen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen, Tennisplätze, Schießstände, Reit- und Dressurplätze, Golfplätze, Bäder und dergleichen. Weiter fallen hierunter auch Wochenendplätze und Flächen von Wochenendhäusern.

▪ **Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion**

- In Abhängigkeit von Qualität und Intensität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung wurden unterschiedlich große Pufferflächen zu den jeweiligen Nutzungen als Ausschlussbereich definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

Begründung:

In der dörflichen Struktur der Orte in der Verbandsgemeinde ist in allen Siedlungskernen von einem hohen Anteil an Wohnnutzung auszugehen. Hinzu kommen Wohnnutzungen im Außenbereich, z.B. in Form von Aussiedlerhöfen und Wochenendhäusern.

Als absoluter Mindestabstand zu Siedlungsbereichen wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996² ein Abstand von 500 m angesehen. Diese Verwal-

² Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz: Materialien zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996, Mainz, 1996



tungsvorschrift ist zwischenzeitlich nicht mehr in Kraft, wird jedoch in bezug auf die darin formulierten Mindestabstände noch immer angewandt.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 30.01.2006³ wird nunmehr, insbesondere auch aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung und der großen Höhe heutiger Windenergieanlagen, ein Abstand von 1000 m zur nächsten Bebauung empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt werden. Bei Einhaltung dieses Abstands ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Insbesondere kann damit dem Eindruck einer erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m in der Nähe von Wohngebieten vorgebeugt werden⁴.

Vorliegend wird alternativ sowohl eine Pufferzone von 500 m, als auch eine Pufferzone von 1.000 m zeichnerisch dargestellt. Aus planerischer Sicht wird empfohlen sich bei der Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan auf die Flächen mit 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu beschränken und nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

Zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich wird in Anlehnung an das gemeinsame Rundschreiben der Landesregierung vom 30. Januar 2006 ein Puffer von allseitig 400 m als Ausschlussbereich definiert.

Wochenendhäuser dienen nicht dem dauerhaften Wohnen. Aus diesem Grund wird dieser Nutzungsart gegenüber ein geringerer Schutzabstand zugrunde gelegt. Hier wird lediglich die angenommene Kipphöhe einer Windkraftanlage (150 m) als Pufferfläche in Ansatz gebracht und als Ausschlussgebiet definiert.

Im Genehmigungsverfahren für Einzelanlagen sind letztlich die Abstandsvorgaben, die sich aus der TA-Lärm ergeben, maßgebend.

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der vorgenannten Ausschlussbereiche im Verbandsgemeindegebiet ergibt sich im Umkehrschluss letztlich das insgesamt vorhandene Standortpotenzial, vor dem Hintergrund der in den vorstehenden Kapiteln erläuterten Grundlagen und Einstufungen. Mehrfachüberlagerungen unterschiedlicher Ausschlusskriterien sind hierbei durchaus möglich.

Als Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung ergeben sich potenzielle Standorte, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind.

Die Einstufung als Eignungsbereich bedeutet nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen wie anderen privilegierten Vorhaben auch, in diesen Eignungsbereichen im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen,

³ Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz: Materialien zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996, Mainz, 1996

⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Tier: Urteil vom 19. November 2003 – 5 K 548/03.TR



die es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überwinden gilt. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzes beispielsweise auch luftverkehrsrechtliche Einschränkungen, die Eigentumsverhältnisse und das grundsätzliche Erfordernis einer gesicherten Erschließung, Ausgleichsverpflichtungen etc.

3. Plandarstellungen

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.08.2010 beschlossen, weitere Sonderbauflächen Windkraft in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Die im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmenden zusätzlichen Bauflächen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan aus der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung. Die geplanten Sonderbauflächen basieren ausnahmslos auf Eignungsflächen aus dieser Standortuntersuchung und halten zu größeren Siedlungsbereichen einen Abstand von mindestens 1.000 m ein.

Bis auf das Gemarkungsgebiet der Stadt Baumholder werden damit alle Eignungsflächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Auf Gemarkungsgebiet Baumholder erfolgt eine räumliche Konzentration der Neuausweisung, indem im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes lediglich ein Standortbereich zwischen der Stadt Baumholder und dem Breitsesterhof als Sonderbaufläche in den Flächennutzungsplan übernommen wird.

Die Windenergienutzung fällt mit Aufnahme dieser zusätzlichen Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplan in den betroffenen Teilbereichen des Verbandsgemeindegebiets wieder unter den vom Gesetzgeber 1997 eingeführten allgemeinen Privilegierungstatbestand.

Gleichzeitig stellt die Verbandsgemeinde Baumholder alle verbleibenden, nicht im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Windkraft“ dargestellten Flächen des Verbandsgemeindegebiets unter den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB, wonach außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen keine Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet errichtet werden sollen.

Mit der Übernahme der vorgenannten Eignungsbereiche in den FNP und der gleichzeitigen Anwendung des Planvorbehalts kann einerseits dem Ziel einer räumlichen Konzentration der Windkraftnutzung zur Schonung des Landschaftsbildes Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird die VG Baumholder damit dem nicht zuletzt durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle gerecht.

Welche Sonderbauflächen letztlich tatsächlich mit Windenergieanlagen überbaut werden können, ist im Rahmen von der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären und ist abhängig von den zu prüfenden öffentlichen Belangen, Fragen des Grundstückszuschnitts und der Erschließung, Einspeise- und Stromabnahmemöglichkeiten und anderen Faktoren.

Die Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2010 ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des FNP und wird der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt.



4. Abweichungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans von der Stadtortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

4.1 Schutzabstände zwischen Windkraftanlagen und dem Eschelbacherhof

In der Planfassung September 2009 der 2. Teilfortschreibung des FNP wurde der Eschelbacherhof als Einzelgehöft eingestuft und entsprechend ein Mindestabstand von 400 m zu möglichen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde befand sich mit dem diesbezüglich im Vorentwurf angewandeten Abstand von 400 m im Einklang mit der damaligen Einschätzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Insofern ging der Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans diesbezüglich mit den seinerzeit geäußerten Zielen der Raumordnung konform.

Mittlerweile wurde ein erneutes Anhörungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung durchgeführt. Der Eschelbacherhof wurde dort als Stadtteil von Baumholder mit einem Abstand von 1000 m berücksichtigt. Die Verbandsgemeinde Baumholder schließt sich der Vorgehensweise der Planungsgemeinschaft an. Der Eschelbacherhof wurde daher im weiteren Verfahren zur 2. Änderung des FNP mit einem Abstandspuffer von 1000 m berücksichtigt.

4.2 Wegfall von Teilflächen aufgrund der Überlagerung mit einem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“

Die Kreisverwaltung Birkenfeld hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zur 2. Teilfortschreibung des FNP – Teilbereich Windkraft darauf hingewiesen, dass sich Teile der seitens der Verbandsgemeinde Bauholder geplanten Sonderbauflächen innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiets „Arten- und Biotopschutz“ befinden.

Die Darstellungen von Sonderbauflächen im FNP wurden daher zur öffentlichen Auslegung nach entsprechendem Beschluss durch den Verbandsgemeinderat dahingehend reduziert, dass die mit Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz überlagerten Flächenteile aus der Planung herausgenommen werden.

4.3 Geplante US-Wohnsiedlung auf dem Faulenberg, Stadt Baumholder

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung hat im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Planung der Verbandsgemeinde baumholder in Planung befindliche Anlage der Sationierungstreitkräfte betroffen sind. Es handelt sich um eine geplante US-Wohnsiedlung auf dem Faulenberg im Gebiet der Stadt Baumholder. Die Darstellung von geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen wurde daher zur öffentlichen Auslegung dahingehend modifiziert, dass alle Teilflächen, die im Abstand von weniger als 1000 m zu der geplanten US-Wohnsiedlung auf dem Faulenberg liegen, aus der weiteren Planung herausgenommen wurden. Dem Schutzbedürfnis der künftigen US-Wohnsiedlung ist damit Rechnung getragen.



4.4 Berücksichtigung kleinerer Ergänzungsflächen im Bereich bereits bestehender Windkraftanlagen

Ein Betreiber von Windenergieanlagen hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Reparatur, der Neubau oder auch ein Repowering bestehender Anlagen nicht dadurch ausgeschlossen werden darf, weil allein aufgrund der Abstandspuffer der Anlagen untereinander keine Ausweisung als Sonderbaufläche erfolgt ist.

Der Verbandsgemeinderat Baumholder ist dieser Argumentation mit dem Beschluss gefolgt, das Kriterium des 150 m-Ausschlussbereichs um bestehende Windkraftanlagen aus der weiteren Planung herauszunehmen.

Soweit die hiervon betroffenen Flächen nicht mit sonstigen Ausschlusskriterien belegt sind, sind sie als Eignungsflächen anzusehen und wurden ergänzend als Sonderbauflächen in den FNP übernommen. Hiervon betroffen waren kleinere Teilflächen auf Gemarkungsgebiet Eckersweiler, Berschweiler und Leitzweiler.

5. Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

In mehreren Abstimmungsgesprächen im Jahr 2010 wurde die Planungsmethodik der Standortuntersuchung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe abgestimmt und es bestand Einvernehmen darüber, dass nahezu gleiche Kriterien zur Standortfindung angewandt wurden. In diesen Abstimmungsgesprächen mit der Planungsgemeinschaft und auch mit der Unteren Landesplanungsbehörde wurde dies von dortiger Seite aus begrüßt. Weiterhin wurde befürwortet, dass die VG Baumholder nach wie vor eine aktive Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen verfolgt.

Gleichwohl hat sich die VG Baumholder im Rahmen Ihrer Planungshoheit entschieden, ihrer Planung zumindest in Teilen andere Kriterien zugrunde zu legen.

Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Der Grundsatz G 163 des LEP IV, wonach eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden soll, findet in der vorliegenden Planung seinen Niederschlag. Hätte die Verbandsgemeinde dies nicht zum Ziel, so hätte sie ihren Planvorbehalt ersatzlos aufgehoben und damit den Rechtszustand hergestellt, den der Bundesgesetzgeber mit Einführung der Privilegierung von Windkraftanlagen in das BauGB als Regeltatbestand vorgesehen hat. Die VG möchte gerade dieses „freie Spiel der Kräfte“ verhindern und macht von ihrer bauleitplanerischen Planungshoheit Gebrauch, indem sie durch Ausweisung von Sonderbauflächen und gleichzeitige Beibehaltung des Planvorbehalts die Windenergienutzung auf voraussichtlich geeignete Flächen begrenzt und konzentriert, allerdings nicht in den engen Grenzen, die die Planungsgemeinschaft für ihre eigene Planung anwendet. Dies erfolgt neben dem Bestreben, einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien zu leisten vor allem auch aufgrund der regionalen Besonderheit, dass nahezu ein Drittel des Verbandsgemeindegebiets bereits aufgrund der militärischen Nutzung als Truppenübungsplatz bereits von vornherein aus der Betrachtung herausfällt.



Des Weiteren hat sich im Rahmen von parallel zur FNP-Änderung laufenden immissionsrechtlichen Genehmigungsanträgen für Einzelanlagen gezeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im VG-Gebiet im Einzelfall weiteren Einschränkungen unterliegen kann, die im jeweiligen Einzelfall standortbezogen zu prüfen sind.

So bestehen beispielsweise bei dem seitens der Regionalplanung vorgesehenen Vorranggebiet Nr. 36 (neu: Nr. 32) Konflikte mit einem Helikopter-Flug-Korridor der US-Streitkräfte. Derzeit laufen diesbezüglich Verhandlungen mit der Standortkommandantur zu einer möglichen Verschiebung dieses Flug-Korridors. Der vorgesehene Vorranggebietsstandort Nr. 34 (neu: Nr. 30) wiederum weist aufgrund der Einflugroute von Kampffjets Einschränkungen auf. Das regionalplanerisch vorgesehene Vorranggebiet Nr. 35 (neu: Nr. 31) weist wegen der Emissionskontingentierung für das Gewerbe- und Industriegebiet Baumholder bereits Einschränkungen in Bezug auf die zulässigen Emissionen auf. Hinzu kommen Planungsabsichten der US-Streitkräfte, auf dem Faulenberg im Bereich des jetzigen Golfplatzes eine größere von den US-Streitkräften genutzte Wohnanlage zu errichten.

Vor dem Hintergrund all dieser Rahmenbedingungen erscheint es daher angemessen, der Windenergie im VG-Gebiet in Bezug auf die Ausweisung von Sonderbauflächen einen größeren Entwicklungsspielraum einzuräumen, als dies im Rahmen der derzeit durch die Regionalplanung vorgesehenen räumlichen Steuerung möglich wäre. Durch die geplanten Sonderbauflächen-Darstellungen ergibt sich eine Konzentration der Windkraftnutzung auf einen von Westen nach Osten über die Mitte des VG-Gebiets reichenden Höhenzug. Dies kommt auch den zwischenzeitlich geäußerten Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung der großräumigen Vogelzugrouten im VG-Gebiet entgegen.

6. Militärische Belange

Die Wehrbereichsverwaltung West hat im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme die geplanten Sonderbauflächen in der Gemarkung Reichenbach und Baumholder abgelehnt, da die Funktionalität des Truppenübungsplatzes durch diese Flächenausweisungen beeinträchtigt würde.

Die geplante Sonderbaufläche bei Reichenbach wurde nach Wunsch der Verbandsgemeinde Baumholder dennoch beibehalten, da diese Fläche auch bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, wissentlich der militärischen Einwendungen, beibehalten wird. Gleiches gilt für die östlich des Zinkweilerhofs geplante Sonderbaufläche, für die die Wehrbereichsverwaltung die Freihaltung der 200 m breiten Richtfunktrasse wünscht, da auch diese Fläche bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, wissentlich der militärischen Einwendungen, beibehalten wird.

Ferner gilt es, für die von der Wehrbereichsverwaltung abgelehnten Flächendarstellungen einschließlich der Fläche auf Gemarkung Baumholder die Beibehaltung im FNP für den Fall aufrecht zu erhalten, dass zukünftig eine andere Nutzung des Truppenübungsplatzes erfolgt oder eine generelle Umnutzung stattfindet.



7. Hinweise

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden verschiedentlich Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und entsprechend zu beachten sind. Diese sind im folgenden aufgeführt.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat die Abstandserfordernisse zwischen klassifizierten Straßen und Windkraftanlagen wie folgt konkretisiert: Der Mindestabstand wird durch die Kipphöhe ($1/2$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $1/2$ Rotordurchmesser) definiert. Das Abstandsmaß bezieht sich auf den Rand der Verkehrsanlage. Die Verkehrsanlage umfasst auch Parkplätze und Rastplätze. Soweit Windenergieanlagen außerhalb der Kipphöhe, jedoch innerhalb des 1,5-fachen Abstands der Gesamthöhe zum klassifizierten Straßennetz errichtet werden sollen, ist durch die Genehmigungsbehörde zu bewerten, ob die Anlage im Einzelfall unter Berücksichtigung von Gefahren wie Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand oder Disco-Effekt genehmigungsfähig ist. Grundsätzlich ist die Straßenbaubehörde in allen Verfahren zu beteiligen, in denen Windkraftanlagen im 1,5-fachen Abstand ihrer Gesamthöhe errichtet werden sollen. Gleiches gilt für Verfahren, in denen eine direkte oder mittelbare Zufahrt im Zuge der freien Strecke von klassifizierten Straßen neu angelegt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten eine Sondernutzung darstellen, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen.

OIE AG, Regionalservice Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück hat im Planaufstellungsverfahren die Einhaltung eines Schutzstreifens von jeweils 7,5 m beiderseits der Leitungstrasse von 20-KV-Freileitungen gefordert. Dieser Schutzstreifen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab 1:10000 nicht darstellbar. Das Abstandserfordernis zu 20-KV-Leitungen ist jedoch in nachgeordneten Verfahren zu beachten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau merkt an, dass die westlich von Baumholder gelegenen geplanten Sonderbauflächen im Bereich mehrerer erloschener Bergwerksfelder liegen. Weiterhin befinden sich südlich und westlich von Baumholder die Schwerspatgruben „Baumholder“ „Claraschall“ und „Eder“, in denen umfangreich untertägiger Abbau von Schwerspat betrieben wurde. Für das Bergwerksfeld „Reichenbach“ liegen Dokumentationen über den Abbau von Mangan vor. Ergänzend wird auf den östlich von Baumholder liegenden, unter Bergaufsicht stehenden Basaltlavatagebaubetrieb „Hubertusruh“ hingewiesen. Bei der Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben wird daher eine erneute Beteiligung des Landesamts für Geologie und Bergbau erforderlich. Im Einzelfall ist über entsprechende Baugrunduntersuchungen die Standfestigkeit der geplanten Anlagen nachzuweisen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie hat im Beteiligungsverfahren auf im Planungsgebiet liegende archäologische Fundstätten hingewiesen, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

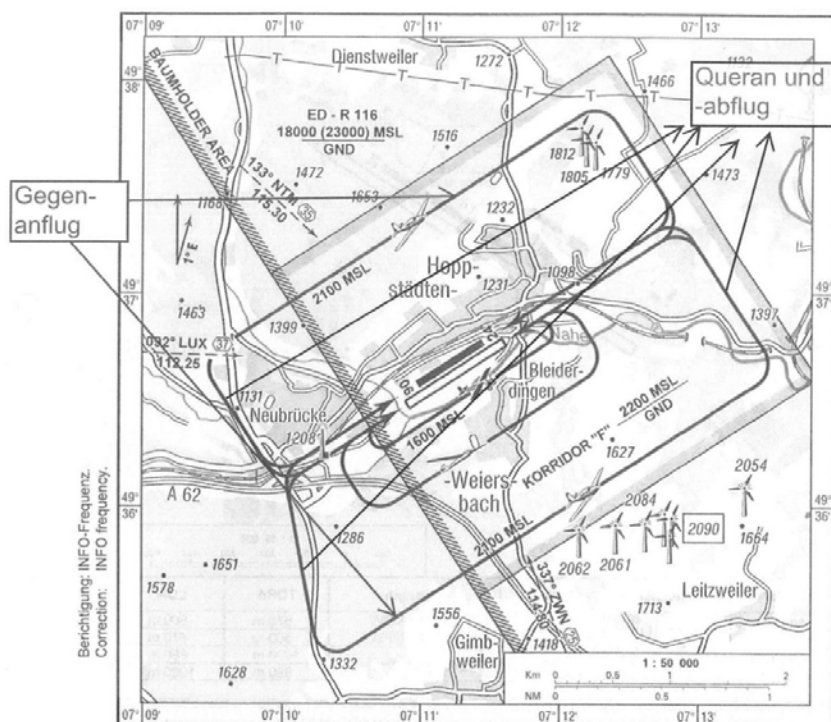


	Fundstelle:	Gemeinde:	Ansprache:	Datierung:	rechts	hoch
1.	Baumholder 9 / Taubenwald	Baumholder	Hügelgrab/Hügelgräberfe	Hunsrück-Eifel-Kultur	2597975	5495800
2.	Berglangenbach 1 / Zinkweiler	Berglangenbach	Archäologisches Objekt	Neolithikum	2592450	5497060
3.	Berschweiler bei Baumholder 5	Berschweiler bei Baumholder	Hügelgrab/Hügelgräberfe	Unbekannt	2595480	5492080
4.	Mettweiler 1 / Schweis-Berg	Mettweiler	Hügelgrab/Hügelgräberfe	Unbekannt	2595940	5493110
5.	Mettweiler 2 / Birk	Mettweiler	Hügelgrab/Hügelgräberfe	Unbekannt	2596665	5493875
6.	Mettweiler 4 / Birk	Mettweiler	Pingen	Unbekannt	2596700	5493960
7.	Reichenbach 2 /	Reichenbach	Gräber	Römische Kaiserzeit	2590730	5499910
8.	Reichenbach 9 /	Reichenbach	Archäologisches Objekt	Römische Kaiserzeit	2591950	5499740

Die Hinweise sind in den nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren bzw. bei der Erstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, hat im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass in der Nähe der Verbandsgemeinde Baumholder der Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach liegt. Bezüglich der Hindernisfreiheit auf dem Flugplatzgelände sowie in der Umgebung ist die „Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtbetrieb“ NFL 327/01 anzuwenden. Hierin werden unter anderem die An- und Abflugflächen, Streifen, seitliche Übergangsfläche, Horizontalfläche und obere Übergangsfläche beschrieben, die von Bauwerken, welche sich störend auf den Flugbetrieb auswirken, freizuhalten sind.

Darüber hinaus sind Abstände zu der in nachfolgend abgedruckter Sichtanflugkarte dargestellten Platzrunde einzuhalten. Im Bereich des Gegenanfluges wird hier ein Mindestabstand von 400 m gefordert, im Bereich des Queran- und -abfluges ein Mindestabstand von 800 m.





Die genannten Belange sind im Vorfeld bei der Planung von Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen. Eine mögliche Betroffenheit wird seitens des Landesbetriebs Mobilität zumindest für eine Teilfläche auf Gemarkung Leitzweiler gesehen. Die in Rede stehende Sonderbaufläche stellt lediglich eine kleinflächige Arrondierung des auf Gemarkung Hoppstädten-Weiersbach bereits vorhandenen Windparks dar. Dabei kann nur, wie auch vom Landesbetrieb Mobilität in seiner Stellungnahme bereits ausgeführt, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Geländehöhe, Anlagenhöhe und des Abstands zur Platzrunde Hoppstädten-Weiersbach entschieden werden.

Teil II : Umweltbericht

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Windenergienutzung in kleineren Teilbereichen des Verbandsgemeindegebiets wieder unter den vom Gesetzgeber 1997 eingeführten allgemeinen Privilegierungstatbestand gestellt. Für alle nicht im Planwerk als Sonderbauflächen für Windkraftnutzung dargestellten Flächen des Verbandsgemeindegebiets gilt weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB.

Die Planänderungen basieren auf einer flächendeckenden Untersuchung des Verbandsgemeindegebiets, im Rahmen derer durch entsprechende Ausschlusskriterien Eignungsbereiche für die Windkraftnutzung herausgefiltert wurden. Die Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2010 ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des FNP und wird der vorliegenden Begründung als Anlage beigelegt. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und zunächst thematisch geordnet in sechs Themenblöcken in Kartenform aggregiert. Zahlreiche Umweltbelange wurden damit bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Umweltprüfung eingestellt. Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen der Abschichtung in nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Es liegen keine flächendeckenden Untersuchungen zum Vogelzug vor, die auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans belastbar verwertbar wären. Diesbezüglich sind daher in nachgeordneten Verfahren weitergehende Untersuchungen und Nachweise erforderlich, die im Rahmen der v.g. Studie flächendeckend auf Verbandsgemeindeebene nicht erbracht werden können. Bei der Plankonzeption der VG Baumholder wurden daher vorrangig die im Landschaftsplan und im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung verfügbaren Angaben über normative Schutzausweisungen und ein im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagenes Gebiet als Ausschlusskriterium herangezogen.

Welche Flächen nach der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans letztlich tatsächlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können, ist somit im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren zu klären und ist neben Fragen des Grundstückszuschnitts und der Erschließung, Einspeisemöglichkeiten etc. vor allem abhängig von den zu prüfenden



öffentlichen Belangen. Die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Belange, die der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall entgegenstehen könnten, sind hierzu im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; sie stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen nachfolgender Einzelgenehmigungsverfahren die Zulässigkeit und Vereinbarkeit insbesondere unter Berücksichtigung der nachstehenden Prüfkriterien festzustellen:

- Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des Naturparks „Saar-Hunsrück“
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete „Baumholder und Preußische Berge“ (6310-301) und „Obere Nahe“ (6309-301); abhängig vom konkreten Standort der Windkraftanlage sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. –abschätzungen erforderlich
- In Abhängigkeit von dem vorgesehenen Standort Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (6310-401) sowie mit dem im Nordosten angrenzenden Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401)

Zur Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen werden von der Oberen Naturschutzbehörde bei Genehmigungsanträgen Untersuchungen zur Avifauna sowie zur Artengruppe der Fledermäuse gefordert. Bei der Avifauna bezieht sich dies insbesondere auf die raumbestimmenden Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Je nach geplantem Standort der



Windkraftanlage und örtlichem Artvorkommen müssen weitere Arten in die Untersuchung einbezogen werden. Ebenfalls erforderlich ist eine Zugvogelzählung nach den bekannten und standardisierten Methoden im Herbst (September bis November).

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Gruppe der Fledermäuse müssen sich insbesondere auch auf die höher fliegenden Offenlandarten erstrecken (großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus). Diese Arten sind nur in großen Höhen zu erfassen, so dass die Erhebungsmethodik die Höhe bis zur Bauhöhe der potenziellen Windenergieanlage (> 100 m) abdecken und erfassen muss. Neben der Höhenerfassung sind nächtliche Detektorbegehungen (frühzeitig ab Juni), die Suche nach Quartieren und Wochenstuben (ebenfalls frühzeitig im Juni) sowie zur Erhebung des vollständigen Arteninventars mindestens drei Netzfängnächte je Anlagenstandort durchzuführen. Der genaue Untersuchungsaufwand ist frühzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Rahmen der Vorabstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, die derzeit den Regionalen Raumordnungsplan fortschreibt und hierbei auch Konzentrationszonen (Vorranggebiete), Ausschlussgebiete und ausschussfreie Gebieten für die Windkraftnutzung ausweisen wird, haben sich in Teilbereichen Differenzen in der artenschutzrechtlichen Einschätzung von im FNP zur Darstellung als Sonderbaufläche vorgesehenen Flächen ergeben. Der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutzes ist im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren zu erbringen.

Die im Landschaftsplan Baumholder dargestellten, nach § 28 LNatSchG/§ 30 BNatSchG geschützten Flächen, werden innerhalb der geplanten Sonderbauflächen informativ dargestellt. Somit wird potenziellen Investoren und Betreiber bereits frühzeitig ein Hinweis auf landespflegerische Restriktionen gegeben.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die im Internet auf der Seite der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz im Landschaftsinformationssystem abrufbaren Informationen hingewiesen (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/). Gleiches gilt für die ebenfalls im Internet abrufbaren Fachgutachten "Artenschutz" des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zum Teilplan Windenergienutzung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe (<http://www.luwg.rlp.de/Service/Downloads/Naturschutz/Fachgutachten-Artenschutz/>).

Darüber hinaus wird beim Vollzug der Eingriffsregelung insbesondere auf das Schutzgut des Landschaftsbildes zu achten sein. Gleiches gilt für das gemeinsame Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006.

Es damit davon auszugehen, dass die Umweltbelange im Rahmen der Abschichtung entsprechende Berücksichtigung erfahren. Damit ist gewährleistet, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit den im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfenden Belangen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Maßnahmen des Monitoring sind demnach auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.



Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Baumholder durch
Bachtler Böhme + Partner
Kaiserslautern

Anlage: Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Wind-
energienutzung

VERBANDSGEMEINDE BAUMHOLDER



**STANDORTUNTERSUCHUNG ZUR AUSWEISUNG
VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR
WINDENERGIENUTZUNG**



Verbandsgemeinde Baumholder

Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Baumholder

durch



STADTPLANUNG

LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler

Dipl.-Ing. Frank Böhme SRL

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs SRL

Roland Kettering Stadtplaner

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158-0

Fax: 0631 / 36158-22

E-Mail: buero@bbp-kl.de

Internet: www.bbp-kl.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung der Standortuntersuchung.....	4
2	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Regional- und landesplanerische Vorgaben	6
2.2	Notwendigkeit der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung	8
3	Kurzbeschreibung der Verbandsgemeinde.....	8
4	Flächengröße und Flächennutzung	9
5	Planungsgrundlagen	9
5.1	ALK-Daten der Verbandsgemeinde Baumholder.....	10
5.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder	10
5.3	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004.....	10
5.4	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz	10
5.5	Topographisches Kartenmaterial der Verbandsgemeinde Baumholder	10
6	Standortkonzept.....	10
6.1	Bestimmung von Ausschlussbereichen	11
6.2	Ergebnis der Abschichtung / Ermittlung von Eignungsbereichen auf Verbandsgemeindeebene	28
7	Gesamtbewertung / Ausschlusswirkung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan	31



1 Anlass und Zielsetzung der Standortuntersuchung

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder eignen sich nahezu alle Höhenzüge aufgrund der gegebenen Windhöflichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. So ist im Verbandsgemeindegebiet auch bereits eine Vielzahl an Anlagen im Bestand vorhanden.

Die Verbandsgemeinde hat sich bereits frühzeitig mit dem Themenfeld „Windenergieanlagen“ befasst und bereits im Jahr 2001 eine flächendeckende Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen lassen¹. Auf dieser Grundlage hat sie im Jahr 2002 im Rahmen einer ersten Änderung ihres Flächennutzungsplans Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Gleichzeitig wurde hiermit im übrigen Verbandsgemeindegebiet die Errichtung solcher Anlagen über den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Dadurch hat die Verbandsgemeinde dem durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen, jedoch gleichzeitig auch dem Bemühen um den Schutz des Landschaftsbilds und der Berücksichtigung anderer städtebaulicher Belange Ausdruck verliehen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem Jahr 2002 rechtswirksam. Die in diesem Planwerk festgesetzten Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie sind inzwischen mit Windkraftanlagen bebaut. Weitere Anlagen können auf diesen Flächen aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Einzelanlagen nicht mehr errichtet werden. Nach dem derzeitigen Stand des Planungsrechts sind damit aufgrund des textlich im Flächennutzungsplan formulierten Planungsvorbehalts keine weiteren Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder möglich.

Nach wie vor besteht jedoch ein starker Antragsdruck zur Errichtung zusätzlicher Anlagen im Verbandsgemeindegebiet. Vor dem Hintergrund veränderter energiepolitischer Zielsetzungen zeichnet sich nunmehr eine Entwicklung ab, die einen erneuten Abwägungsvorgang ausgelöst hat. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Danach sollen 20 % des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien sowie ein Mindestanteil von 10 % Erneuerbare Energien im Verkehrssektor bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch hat sich in Rheinland-Pfalz von 2001 bis 2005 verdreifacht. Angesichts drastisch gestiegener und in Zukunft weiter steigender Energie- und Rohstoffpreise und der geringen dynamischen Reichweiten der wesentlichen herkömmlichen Energieträger wird vom Land Rheinland-Pfalz angestrebt, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln und bis zum Jahr 2020 bis zu 30 Prozent des Energiebedarfs aus regenerativen Energien zu decken.

Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs.3 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auch die Verbandsgemeinde Baumholder ist bestrebt, vor dem Hintergrund der veränderten energie-

¹ Standortuntersuchung Windenergieanlagen: Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, 2002



politischer Zielsetzungen, der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet mehr substanziellen Raum zu schaffen. Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hat die Verbandsgemeinde das Büro Bachtler Böhme + Partner mit der Fortschreibung des Standortgutachtens aus dem Jahr 2002 beauftragt. Die vorliegende Standortuntersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Baumholder.

2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Bedingt durch die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (WEA) hat die Windenergienutzung auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dieser Aufschwung wurde zusätzlich durch Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie durch das Energieeinspeisegesetz gestützt.

Seit 1997 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im "Außenbereich" überdies unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen im Rahmen der 1997 erfolgten Gesetzesänderung in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Neben der staatlichen Förderung besteht ein weiterer Anreiz für die Errichtung der WEA durch mögliche Miet- und Pachteinahmen sowie eine Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen aus der Stromerzeugung.

Windenergieanlagen gehören jedoch zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche auch erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Neben einer Störung der umliegenden Wohnnutzung ist insbesondere eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vielzahl der errichteten Anlagen als problematisch anzusehen. Durch die hohe Zahl der Anlagen und ihre immer größer werdende Höhe mehrten sich auf lokaler Ebene kritische Stimmen in den Gemeinden, die vor einer Verschandelung und Industrialisierung der Landschaft warnen.

In der Regel sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- **Baubedingte Wirkungen:**
 - Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen im Zuge der Anlagenerichtung
- **Anlagenbedingte Wirkungen:**
 - Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Erhöhung der versiegelten Flächen (Zufahrten, Maststandorte, Nebenanlagen, Kabeltrassen)
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch große Bauhöhen auf exponierten Standorten



- Beeinträchtigungen hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes infolge der Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume
- Vogelflughindernis
- **Betriebsbedingte Wirkungen:**
 - Geräuschemissionen und Schattenwurf / Eisfall

Daher bedeutet auch die Gesetzesänderung von 1997 nicht, dass WEA im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer gesicherten Erschließung und Aspekten des Landschafts- und Immissions-schutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sowie für "raumbedeutsame Vorhaben" förmlich festgesetzte Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Um "Wildwuchs" von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB -flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten- durch einen "Planvorbehalt" ergänzt: Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben demnach gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 6 auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. In Gebieten, in denen ein hoher Antragsdruck besteht, kann die Windkraftnutzung damit an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

2.1 Regional- und landesplanerische Vorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) fordert die Träger der Regionalplanung auf, im Rahmen Ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Nutzung der Windenergie formuliert das LEP IV folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161:** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162:** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.



- G 163:** Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.
- G 164:** Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Bereits im Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 1995 wurde die Regionalplanung aufgefordert, räumliche Leitbilder für den Einsatz geeigneter regenerativer Energiequellen zu erarbeiten.

Seitens der Regionalplanung wird als Grundsatz zum großräumigen Schutz des Landschaftsbildes eine räumliche Konzentration der Nutzung der Windenergie auf wenige, dafür aber intensiv genutzte Standorte angestrebt. Die planerische Umsetzung dieses Grundsatzes hat durch die gemeindliche Flächennutzungsplanung zu erfolgen.

Als Vorranggebiete können im Regionalen Raumordnungsplan Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöflichkeit, der Angemessenheit der Netzeinspeisungskosten, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

Der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2004 enthält im Bereich der Verbandsgemeinde Baumholder keine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Die ursprünglich im Aufstellungsverfahren von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Ausweisung vorgesehenen Standortbereiche Reichenbach/Heimbach und Eckersweiler/Mettweiler wurden seinerzeit nicht weiter verfolgt, da sie von der Wehrbereichsverwaltung aus Gründen der Flugsicherheit abgelehnt wurden.

Als Ziel der Regionalplanung ist die Errichtung von mehr als 5 raumbedeutsamen Windenergieanlagen im räumlichen Verbund nur innerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorrangbereiche zulässig. Weiterhin sollen Windparks zu Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 1000m einhalten. Bei Einzelhäusern und Siedlungssplittern soll ein Mindestabstand von 500m eingehalten werden.



2.2 Notwendigkeit der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung

Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs.3 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In einer anstehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Verbandsgemeinde Baumholder die Errichtung von Windenergieanlagen abschließend steuern um so einen Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und anderen städtebaulichen Belangen herbeizuführen.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Hierdurch kann, soweit dies planerisch gewollt ist, die Errichtung von WEA auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von WEA ausgeschlossen bleiben.

Die aktuelle Rechtsprechung macht diesbezüglich seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben.

3 Kurzbeschreibung der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde Baumholder ist die südlichste Verbandsgemeinde im Landkreis Birkenfeld (Rheinland-Pfalz). Sie besteht aus der Stadt Baumholder sowie den Ortsgemeinden Berglangenbach, Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Mettweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler und Ruschberg.

Die Verbandsgemeinde liegt zwischen dem Hunsrück und dem Nordpfälzer Bergland südlich der Nahe und grenzt unter anderem an den Landkreis Kusel und den Landkreis Sankt Wendel (Saarland).

Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Baumholder. In der Verbandsgemeinde leben knapp 11.000 Einwohner. Hinzu kommen etwa 8.000 Angehörige der amerikanischen Streitkräfte.

Die Lage des Gebietes der Verbandsgemeinde ist dem folgenden Auszug zu entnehmen.



Lage des Gebietes der Verbandsgemeinde

Quelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2010

4 Flächengröße und Flächennutzung

Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebiets beträgt ca. 13.750 ha. Das Gebiet der Verbandsgemeinde wird wie folgt genutzt:

- Landwirtschaftsfläche 38,2 %
- Waldfläche 49,8 %
- Wasserfläche 0,3 %
- Siedlungs- und Verkehrsfläche 11,4 %
- Sonstige Flächen 0,4 %

5 Planungsgrundlagen

Die flächendeckende Untersuchung der Verbandsgemeinde Baumholder erfordert entsprechende Geo- und Fachdaten, die mittels eines Geographischen Informationssystems (ESRI ArcView 9.3) analysiert und verschnitten wurden. Gegenüber der Studie aus dem Jahr 2002 handelt es sich hierbei um deutlich aktuelleres und detaillierteres Datenmaterial.



5.1 ALK-Daten der Verbandsgemeinde Baumholder

Grundlagen bilden zum einen die Daten, die aus dem digitalen Liegenschaftskataster, der ALK („Automatisierte Liegenschaftskarte“) selektiert wurden, auf der Basis des aktuellen ALK-Datenbestandes der Verbandsgemeinde Baumholder.

Im Liegenschaftskataster werden sämtliche Liegenschaften - Flurstücke und Gebäude - beschrieben und graphisch dargestellt.

5.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder

Eine weitere Grundlage stellt die gültige Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dar, die im Jahr 2002 verbindlich wurde. Der Flächennutzungsplan ist in gedruckter sowie in Teilen in digitaler Form verfügbar.

5.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004

Eine weitere Grundlage stellt der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dar, der im Jahr 2004 verbindlich wurde. Dieser ist in gedruckter sowie in digitaler Form verfügbar.

5.4 Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz

Grundlagen bilden des weiteren Daten, die aus dem digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ermittelt wurden, auf der Basis des Online-Angebots unter der Internetadresse: <http://www.naturschutz.rlp.de> (Abfragen seit 12/2009, letztmalig 05/2010). Die Grundlagen werden durch die Naturschutzverwaltung ständig aktualisiert.

5.5 Topografisches Kartenmaterial der Verbandsgemeinde Baumholder

Als Arbeitsgrundlage wurden Rasterdaten der DTK 25 verwendet.

6 Standortkonzept

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nahezu sämtliche Flächen des Verbandsgemeindegebiets sich aufgrund der gegebenen Windhöffigkeiten für eine Nutzung der Windenergie eignen. So sind nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes Offenbach fast im ganzen VG-Gebiet Windhöffigkeiten $\geq 5\text{m/s}$ in 80 m über Grund gegeben. Auch die Topografie des Verbandsgemeindegebiets mit zahlreichen Erhebungen begünstigt die Nutzung der Windenergie.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die einen öffentlichen Belang darstellt. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlagen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer/Betreiber. Auch die Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten sind letztlich durch den künftigen Betreiber selbst in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzustellen.

Alle weitergehenden Betrachtungen zu den potentiellen Eignungsflächen bauen daher ausschließlich auf Ausschlusskriterien auf.



6.1 Bestimmung von Ausschlussbereichen

Im Rahmen der Studie wurden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und zunächst thematisch geordnet in sechs Themenblöcken in Kartenform aggregiert. Aufgeführt werden hier nur diejenigen Ausschlusskriterien, die für den Untersuchungsraum auch tatsächlich von Belang sind.

Folgende Kriterien wurden als Ausschlusskriterium bestimmt:

6.1.1 Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes / Landespflege / Landschaftsplanung

Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale

Die vorgenannten Gebietskategorien zählen einschließlich eines allseitigen Puffers in Größe der Kipphöhe der jeweiligen Gebiete und Schutzobjekte zu den Ausschlussbereichen

Begründung:

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Landespflegebehörde.

Aus Naturschutzgründen ist auf Flächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit die Errichtung von WEA ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete unterliegen aufgrund von EU-Richtlinien einem besonderen Schutz. Es handelt sich um durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 25 LNatSchG). Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Hiermit sind Wirkungen auf das Artenspektrum des Gebiets mit Vorkommen bestimmter streng geschützter und gefährdeter (Rote Liste-) Arten wie Großvögel mit Aktionsradien bis zum potenziellen Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen verbunden (durch Barrierewirkung Veränderung der Lebensraumstrukturen, Einbringung von technischen Elementen) die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind. Ein solches Vorhaben ist demnach nicht zulässig, die betroffenen Flächen werden daher von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Mit solchen Vorhaben sind Wirkungen verbunden, die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind. Ein solches Vorhaben ist demnach nicht zulässig. Nahezu die gleiche Wertigkeit haben, wenn auch noch nicht unter fachgesetzlichem Schutz stehende, im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Gebiete. Die betroffenen Flächen werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Pufferung erfolgt, da der naturschutzrechtliche Schutzstatus sich zwar nur auf die Objekte selber erstreckt, jedoch deren Bedeutung ohne einen Mindeststrahlen, der von erhebli-



chen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft freigehalten wird, nicht gesichert werden.

Zur Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit punktueller Schutzobjekte (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) wird ebenfalls ein Abstand von 150 m zu WEA als erforderlich erachtet. Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu einer Größe von 5 ha, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 22 LNatSchG). Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ebenfalls ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 23 LNatSchG).

Die Beseitigung eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Der naturschutzrechtliche Schutzstatus erstreckt sich zwar auch hier nur auf die Objekte selber, jedoch erscheint mit vorgenannter Begründung auch in diesem Fall eine Pufferung in der Größe der Fallhöhe der Anlage (150 m) angebracht.

Datenquellen

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Ausschlussbereichen.

Begründung

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Mit solchen Vorhaben sind Wirkungen verbunden, die mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht verträglich sind. Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Gestaltung und Materialverwendung zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Es handelt sich um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Landschaftsschutzgebiete sind daher Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Aufgrund der großflächigen Abgrenzung von Land-



schaftsschutzgebieten wird auf die Pufferung der Kipphöhe von Windkraftanlagen vorliegend verzichtet.

Datenquelle

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz)

Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG, hochwertige Biotoptypen gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, FFH-Gebiete, Waldflächen

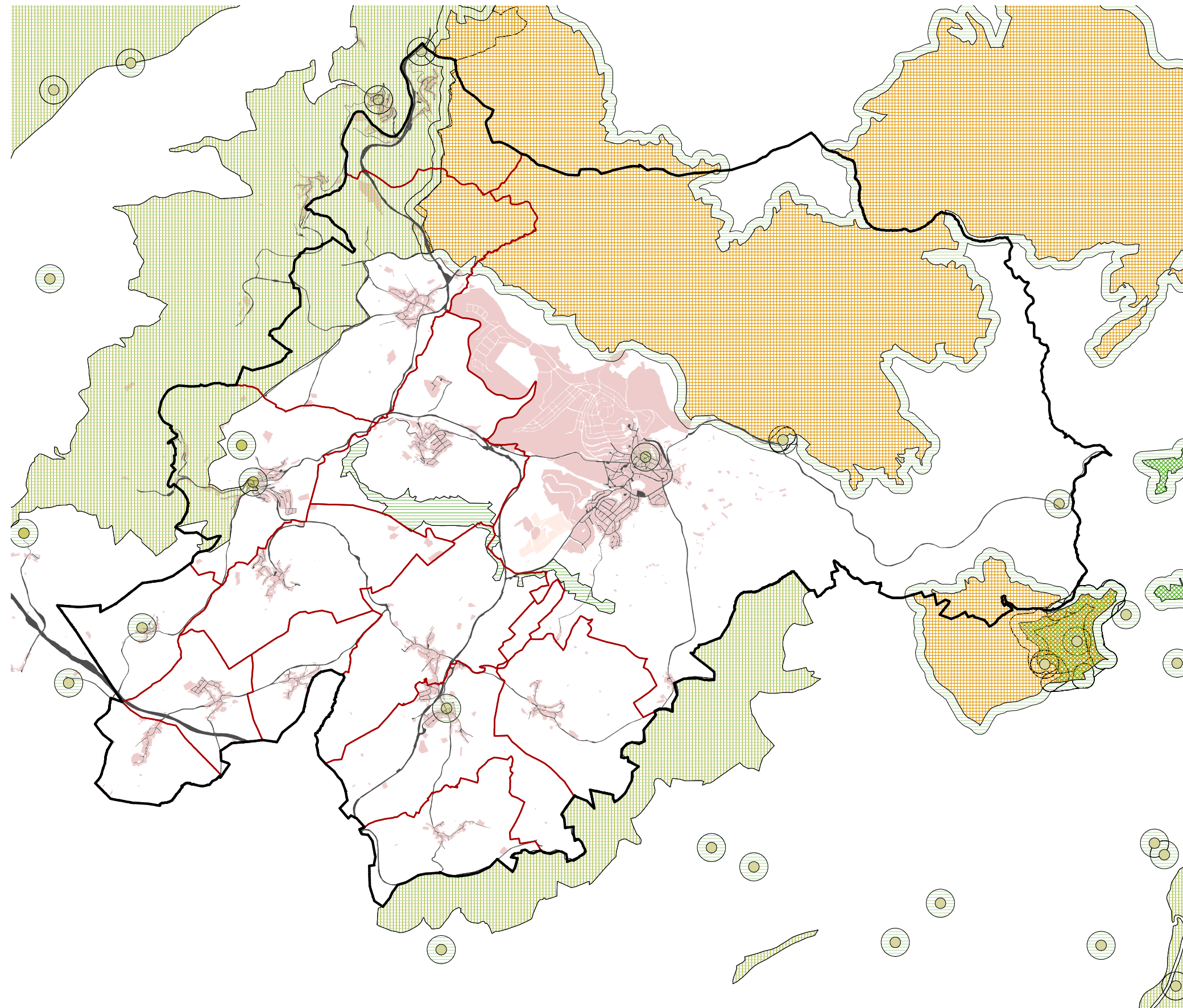
Zu den Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit zählen auch die unter gesetzlichem Pauschalschutz stehenden Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG sowie sehr hochwertige Biotoptypen gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz und der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Es ist verboten, solche Lebensräume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Für diese Flächen liegen allerdings keine aktuellen, verwertbaren Datengrundlagen, so dass im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens diesbezüglich weitere Erkundungen durchzuführen sind. Ebenso liegen keine flächendeckenden Untersuchungen zum Vogelzug vor, die auf der Maßstabebene des Flächenutzungsplans belastbar verwertbar wären.









Diesbezüglich sind in nachgeordneten Verfahren weitergehende Untersuchungen und Nachweise erforderlich, die im Rahmen der vorliegenden Studie flächendeckend auf Verbandsgemeindeebene nicht erbracht werden können. Im Einzelfall können der Realisierung eines Vorhabens auf einer als Ergebnis der vorliegenden Studie herausgefilterten Eignungsfläche daher durchaus Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Die vorgenannten Gebietskategorien werden hier daher nur der Vollständigkeit halber ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen textlich erwähnt.

FFH-Gebiete erfahren keine Berücksichtigung als Ausschlussgebiete, da im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall der Nachweis der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erbracht werden kann und im begründeten Einzelfall eine Ausnahmeregelungen zulässig sind.

Das Standortgutachten aus dem Jahr 2001 stützte sich auf die damals noch gültige Verwaltungsvorschrift „Materialien zur Standortsicherung und -beurteilung von Windkraftanlagen“. Hiernach waren Waldflächen pauschal als Ausschlussgebiete anzusehen. Durch die derzeitige Generation moderner Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 100 m und mehr, stellt diese Mindesthöhe kein grundsätzliches Ausschlusskriterium bezüglich der Errichtung von WEA in Waldgebieten dar. Im Gegensatz zum Standortgutachten aus dem Jahr 2001 geht die vorliegende Untersuchung daher nicht mehr von einem generellen Ausschluss von Waldflächen aus.



Legende

-  Siedlungsflächen
-  Vogelschutzgebiet (EU)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Vorschlag Naturschutzgebiet nach FNP
-  Geschützte Landschaftsteile
-  Naturdenkmale
-  150 Meter Puffer um ausgewählte Schutzbe-
reiche

Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes / Landespflege / Landschaftsplanung (ohne Maßstab)
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.1.2 Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Regionale Grünzüge

Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004 als „Regionaler Grünzug“ gekennzeichnet sind, zählen zu den Ausschlussbereichen.

Begründung:

Regionale Grünzüge sind als regionalplanerische Freiraumsicherungsinstrumente multifunktional begründet.

Gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe soll in Regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. Eine flächenhafte Besiedlung eines Grünzuges ist nicht zulässig.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 den Zielen der Raumordnung anzupassen. Von der Ausweisung als regionaler Grünzug ausgewiesene Flächen werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Datenquelle:

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004

Vorranggebiet Gewerbe

Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Gewerbe ausgewiesen sind, zählen daher zu den Ausschlussbereichen. Es handelt sich um die gewerblichen Vorrangflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „Heide-Westrich“.

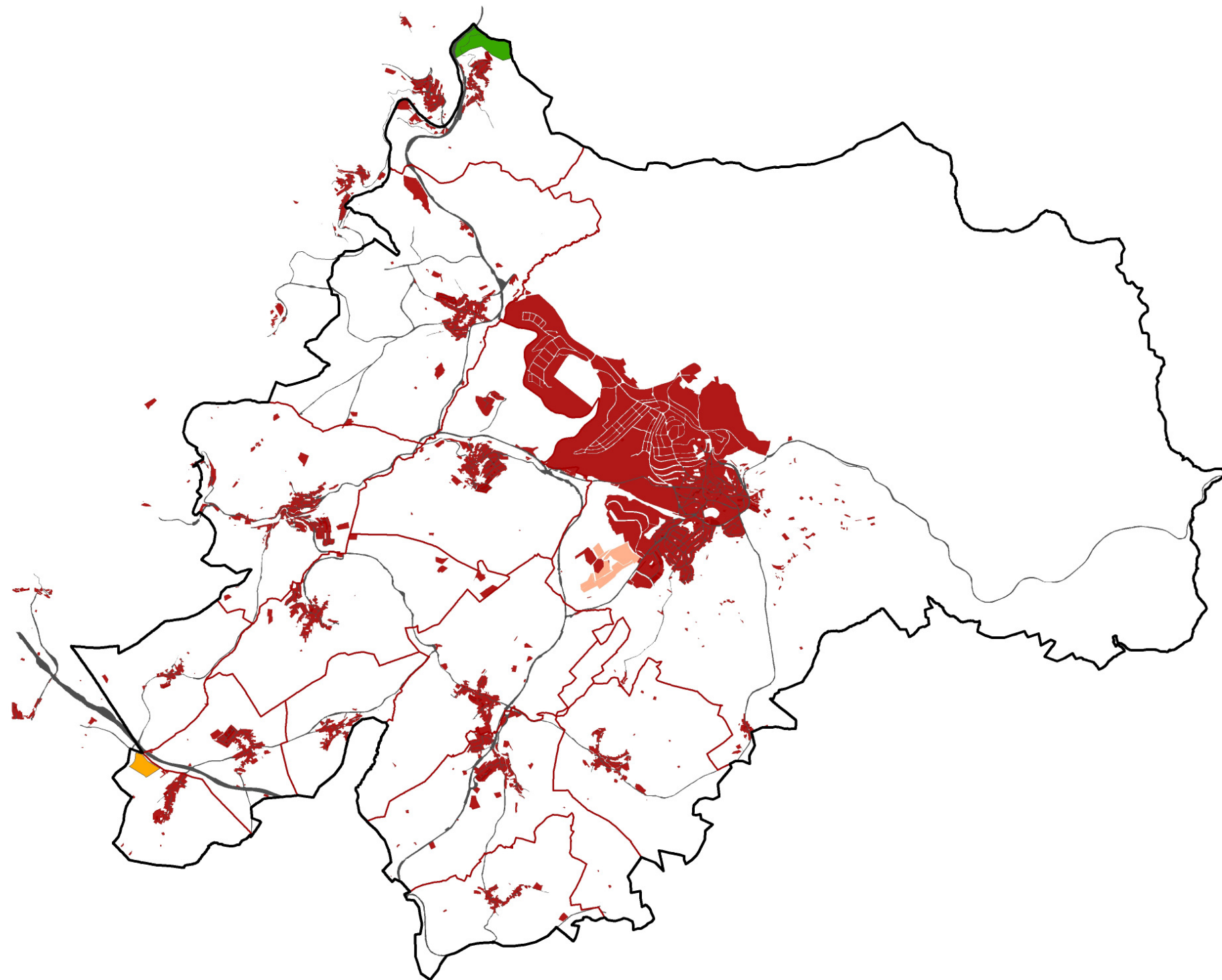
Begründung:

Vorranggebiete sind Gebiete für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung. Andere raumbedeutsame Funktionen/Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion/Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 LPIG). Vorranggebiete sind Ziele der Landesplanung und der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.




Nach Kap. 2.3.2, Ziel Z3 des Regionalen Raumordnungsplans ist das Industrie- und Gewerbegebiet Heide-Westrich vornehmlich für die Ansiedlung großflächiger Betriebe vorzusehen. Daher werden die betroffenen Flächen von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Datenquelle:

Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2004



Legende

-  Siedlungsflächen
-  Regionaler Grünzug
-  Vorrang Gewerbe

Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Regional- und Landesplanung

ohne Maßstab)

Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.1.3 Ausschlussbereiche aufgrund sonstiger konkurrierender Bestandssituation und städtebaulicher Planungen

Bestehende und im Flächennutzungsplan geplante Bauflächen, Versorgungsanlagen und Grünflächen stellen Ausschlussbereiche dar.

Begründung

Ziel der vorliegenden Studie ist es im planerischen Außenbereich (gemäß BauGB) geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermitteln. Bestehende Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie diesbezüglich geplante Bauflächenerweiterungen, Versorgungsflächen und Grünflächen kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht.

Sie werden daher einschließlich eines zu ihrem Schutz vorgesehenen allseitigen Puffers in der Größe der angenommenen Kipphöhe der Anlage (150 m) als Ausschlussbereiche definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

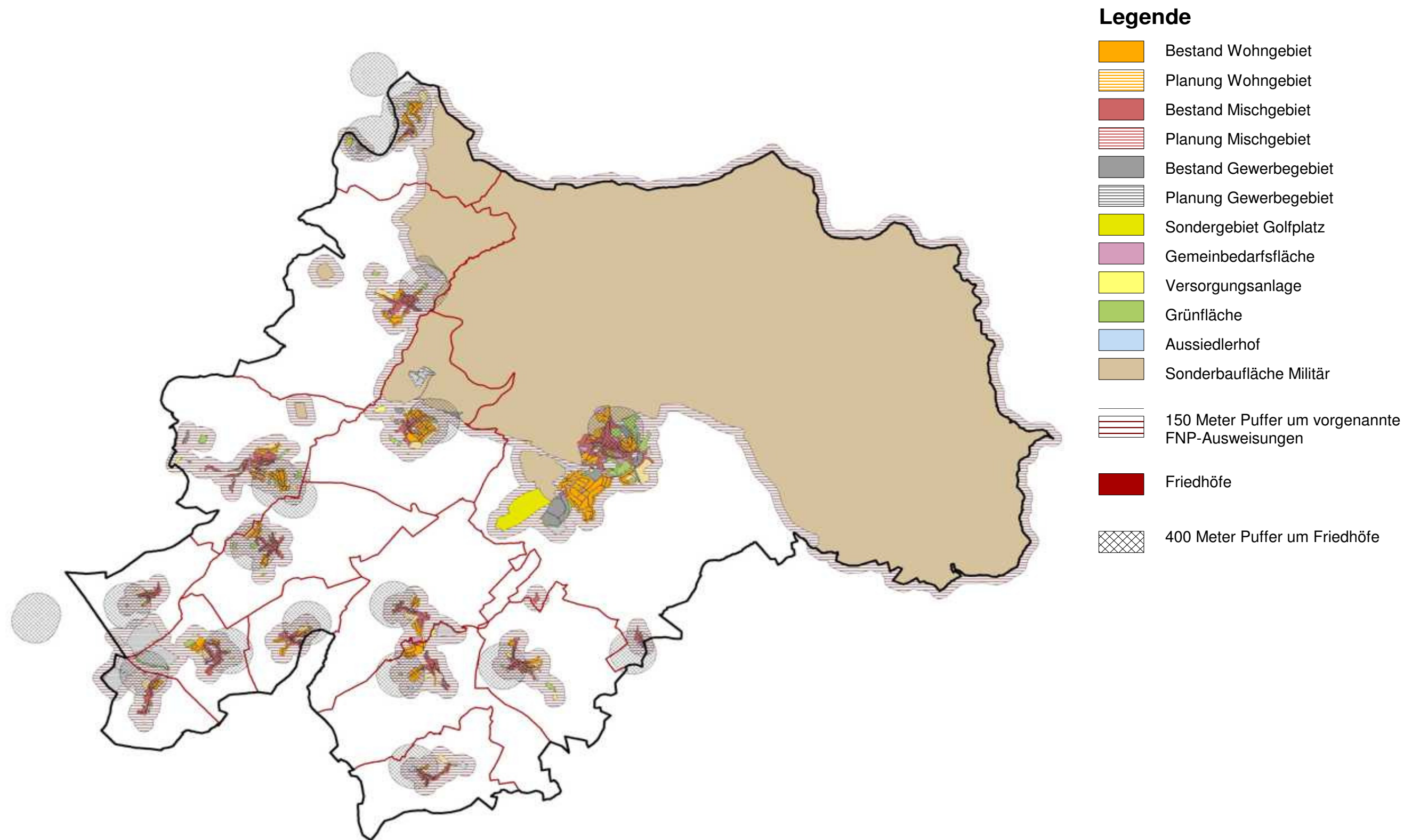
Für Wohnbauflächen und gemischte Baufläche sowie Gebiete mit Wohnnutzung bzw. zum dauerhaften Wohnen bestimmten Einzelwohngebäuden im Außenbereich erfolgt unter Kap. 6.1.6. eine gesonderte, weitergehende Pufferung zum Schutz der Wohnfunktion.

Zu Friedhöfen, Mahnmalen oder sonstigen ähnlich gearteten Einrichtungen oder Flächennutzungen wird aus pietätischen / ethischen Gründen ein einzuhaltender Schutzabstand von 400 m angesetzt.

Datenquellen

ALK-Daten

Flächennutzungsplan der VG Baumholder



Ausschlussbereiche aufgrund sonstiger konkurrierender Bestandssituation und städtebaulicher Planungen (ohne Maßstab)

Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.1.4 Ausschlusskriterien aufgrund von sonstigen Fachgesetzen / Fachplanungen (Verkehr, Wasser, Energie, Funk- und Fernmeldewesen)

Abstände zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien

Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes sowie Bahnlinien und Bahngelände zählen einschließlich eines allseitigen Puffers von 150 m zu den Ausschlussbereichen.

Begründung:

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltbereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

Grundsätzlich wird darüber hinaus aufgrund der möglichen Gefährdung des Straßen- und Bahnverkehrs, seitens der zuständigen Fachbehörden ein ausreichender Abstand zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien gefordert.

Aufgrund der möglichen Gefährdung des Straßenverkehrs, die von Unfällen an den WEA ausgehen kann, wird ein Abstand von mindestens der Kipphöhe der Anlage zu klassifizierten Straßen vorgesehen. Gleiches gilt für Bahnlinien und Bahngelände. Da die genaue Anlagenhöhe zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt ist, wird im Rahmen des Gutachtens eine Kipphöhe von 150 m angenommen. Sofern bei der eingehenden Prüfung der Standortbereiche im Rahmen nachfolgender Einzelgenehmigungsverfahren oder der Aufstellung von Bebauungsplänen erkennbar wird, dass höhere oder geringere Abstände zu Straßen erforderlich sein werden, soll hier eine Anpassung der Abgrenzung der Standortbereiche erfolgen.

Datenquelle

ALK-Daten

Gewässer / Gewässerflächen / Wasserschutzgebiete

Gewässer und Gewässerflächen zählen zu den Ausschlussbereichen. Flächen, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) einem besonderen Schutz unterliegen, zählen ebenfalls zu den Ausschlussbereichen.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Fließ- und Binnengewässern für die Errichtung von Windenergieanlagen ist aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben nicht zulässig. Gleiches gilt für die Fassungszone von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Schutzzone 1). Daher werden die betroffenen Flächen von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Gewässern die gesetzlichen Anbaubeschränkungen des § 76 Landeswassergesetz. Für diese Anlagen ist im Einzelfall eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Datenquelle:

ALK-Daten



Energieversorgung / bestehende Windkraftanlagen

Leitungstrassen von Energiefreileitungen zählen einschließlich eines beiderseitigen Schutzstreifens von 75 m zu den Ausschlussbereichen. Auch bereits bestehende Windkraftanlagen stellen einschließlich eines allseitigen Puffers von 150 m Ausschlussbereiche dar.

Begründung:

Flächen mit Leitungstrassen einschließlich der einzuhaltenden Schutzabstände und sonstigen Auflagen zählen ebenfalls zu den Bereichen mit baulichen Restriktionen.

Diese Restriktionen sind im Einzelfall vor Ort zu prüfen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. So sind beispielsweise die erforderlichen Schutzabstände bei oberirdischen Leitungen der Elektrizitätsversorgung von der Spannungsebene abhängig.

Neben den fachgesetzlichen Regelungen existieren keine gesetzlichen Abstandsvorgaben. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen empfiehlt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006² jedoch für Freileitungen ab 30 KV folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche:

- ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: dreifacher Rotordurchmesser
- mit Schwingungsschutzmaßnahmen: einfacher Rotordurchmesser

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Da die genaue Anlagengröße zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt ist, wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens von einem Mindestrotordurchmesser von 75 m ausgegangen. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Schwingungsschutzmaßnahmen ein Mindestabstand von 75 m zu Energiefreileitungen.

Weitergehende Abstandsanforderungen können sich im Einzelfall im Rahmen eines nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben. Im Rahmen der jeweiligen Verfahren sind die Energieversorgungsunternehmen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Zu bereits bestehenden Windenergieanlagen wird ebenfalls die mit 150 m angenommene Fallhöhe als allseitiger Puffer und Ausschlussbereich definiert. Eine direkte Nähe zu bereits bestehenden WEA kann sich auch negativ auf die Eignung der Fläche auswirken, da hierdurch bereits bestehende Anlagen in ihrer Effizienz gemindert werden können. Aus Gründen der Windanströmung wird in der Praxis aufgrund der Luftverwirbelungen, die von den Anlagen selber ausgehen, in der Regel von Abstandserfordernissen der WEA untereinander ausgegangen, die im Bereich des dreifachen Rotordurchmes-

² Ministerium der Finanzen, Ministerium der Innern und für Sport, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Mainz, 30. Januar 2006



sers quer zur Hauptwindrichtung und bis zum fünffachen Rotordurchmesser längs dazu liegen.

Datenquelle:

ALK-Daten

Funk- und Fernmeldewesen

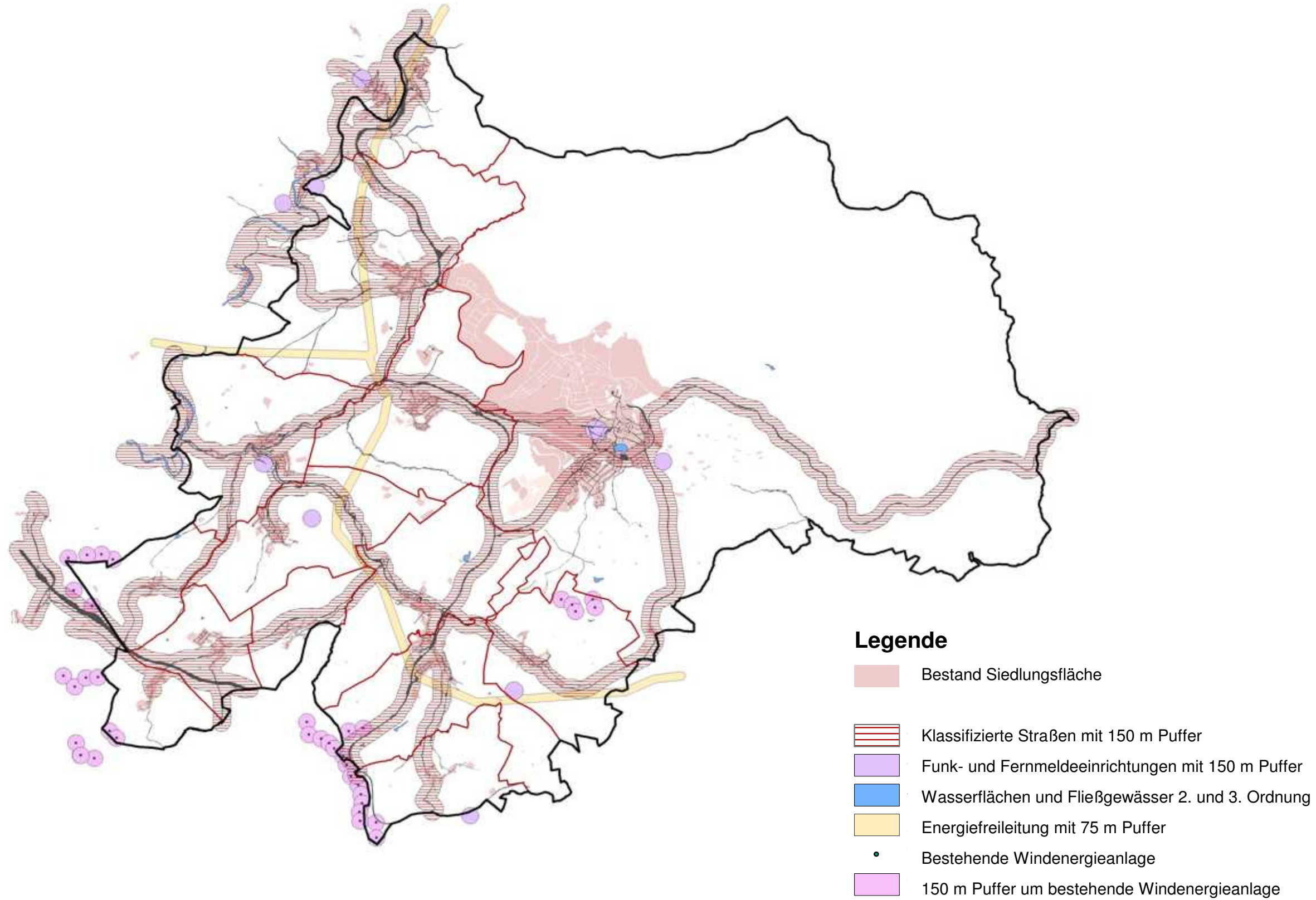
Funk- und Fernmeldemasten, -stellen und Umsetzer zählen einschließlich eines allseitigen Schutzstreifens von 150 m zu den Ausschlussbereichen.

Begründung

Zur Vermeidung von elektromagnetischen Einflüssen und Störungen des Funk- und Mobilfunkverkehrs und aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen, die eine Beschädigung im Falle eines Umkippens der Anlage verursachen kann, wird auch hier die Einhaltung eines Abstandes von mindestens der Kipphöhe, analog zu obigen Ausführungen 150m, als Ausschlusskriterium betrachtet.

Datenquelle

ALK-Daten



Ausschlusskriterien aufgrund von sonstigen Fachgesetzen / Fachplanungen (Verkehr, Wasser, Energie, Funk- und Fernmeldewesen) (ohne Maßstab)
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.1.5 Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit und Erholung

Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie Grünflächen zählen einschließlich Pufferflächen zu den Ausschlussbereichen.

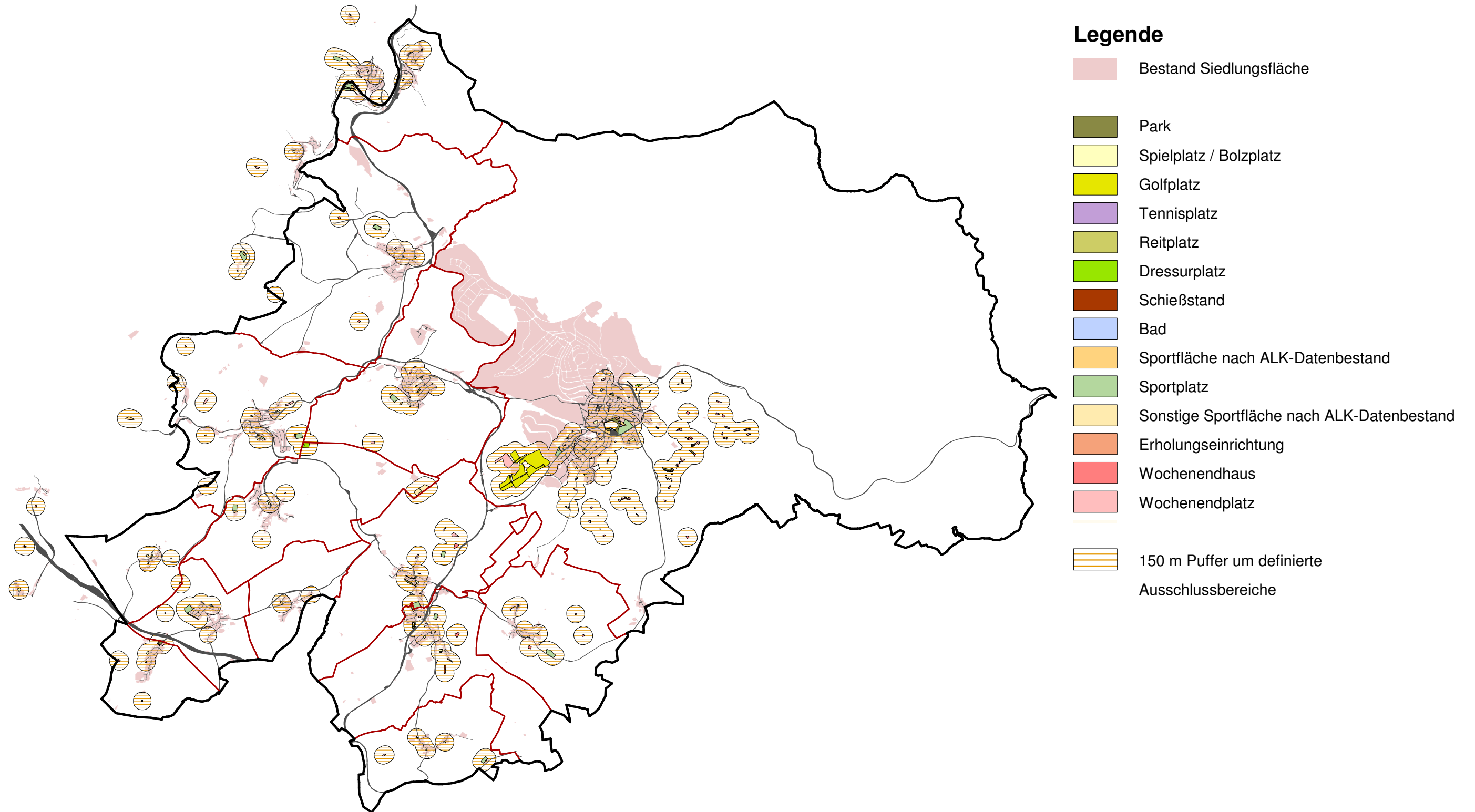
Begründung

Unter die hier aufgeführten Flächen fallen Sportflächen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen, Tennisplätze, Schießstände, Reit- und Dressurplätze, Golfplätze, Schwimmbäder und dergleichen. Weiter fallen hierunter auch Wochenendplätze und Flächen von Wochenendhäusern.

Diese Flächen sind aufgrund ihrer konkurrierenden Nutzungsart mit einer Überlagerung mit Windenergienutzung nicht vereinbar. Sie gelten daher als Ausschlussflächen. Zum Schutz dieser Flächen und Nutzungen wird ergänzend ein allseitig umschließender Puffer in Größe der angenommenen Kipphöhe von Windkraftanlagen (150 m) vorgesehen.

Datenquelle:

ALK-Daten



Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit und Erholung (ohne Maßstab)
 Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.1.6 Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Qualität und Intensität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung werden unterschiedlich große Pufferflächen zu den jeweiligen Nutzungen als Ausschlussbereich definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

Begründung:

In der dörflichen Struktur der Orte in der Verbandsgemeinde ist in allen Siedlungskernen von einem hohen Anteil an Wohnnutzung auszugehen. Hinzu kommen Wohnnutzungen im Außenbereich, z.B. in Form von Aussiedlerhöfen und Wochenendhäusern.

An der Tatsache, dass der Mensch 70 bis 80 % seiner Freizeit in der Wohnung oder im Wohnumfeld verbringt, verdeutlicht sich die städtebauliche Notwendigkeit, Pufferflächen zu Wohngebieten zu schaffen, innerhalb derer keine Windkraftanlagen realisiert werden sollen.

Aufgrund der mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Auswirkungen auf nahegelegene Wohnbereiche wie Geräuschemissionen, Beeinträchtigung wohnungsnaher Erholungsflächen, Schattenwurf (Discoeffekt), Eisfall etc., werden daher Pufferzonen zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen in Abhängigkeit von der Qualität der jeweiligen Wohnnutzung als Ausschlussbereiche.

Als absoluter Mindestabstand zu Siedlungsbereichen wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996³ ein Abstand von 500 m angesehen. Diese Verwaltungsvorschrift ist zwischenzeitlich nicht mehr in Kraft, wird jedoch in Bezug auf die darin formulierten Mindestabstände noch immer angewandt.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 30.01.2006⁴ wird nunmehr, insbesondere auch aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung und der großen Höhe heutiger Windenergieanlagen, ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Bebauung empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt werden. Bei Einhaltung dieses Abstands ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Insbesondere kann damit dem Eindruck einer erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m in der Nähe von Wohngebieten vorgebeugt werden⁵.

Vorliegend wird alternativ sowohl eine Pufferzone von 500 m, als auch eine Pufferzone von 1.000 m zeichnerisch dargestellt. Aus planerischer Sicht wird empfohlen sich bei der Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan auf die Flächen

³ Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz: Materialien zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996, Mainz, 1996

⁴ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, Mainz, 2006

⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Tier: Urteil vom 19. November 2003 - 5 K 548/03.TR



mit 1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu beschränken und nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

Zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich wird in Anlehnung an das Gemeinsame Rundschreiben der Landesregierung vom 30. Januar 2006 ein Puffer von allseitig 400 m als Ausschlussbereich definiert.

Wochenendhäuser dienen nicht dem dauerhaften Wohnen. Aus diesem Grund wird dieser Nutzungsart gegenüber ein geringerer Schutzabstand zugrunde gelegt. Hier wird lediglich die angenommene Kipphöhe einer Windkraftanlage (150 m) als Pufferfläche in Ansatz gebracht und als Ausschlussgebiet definiert.

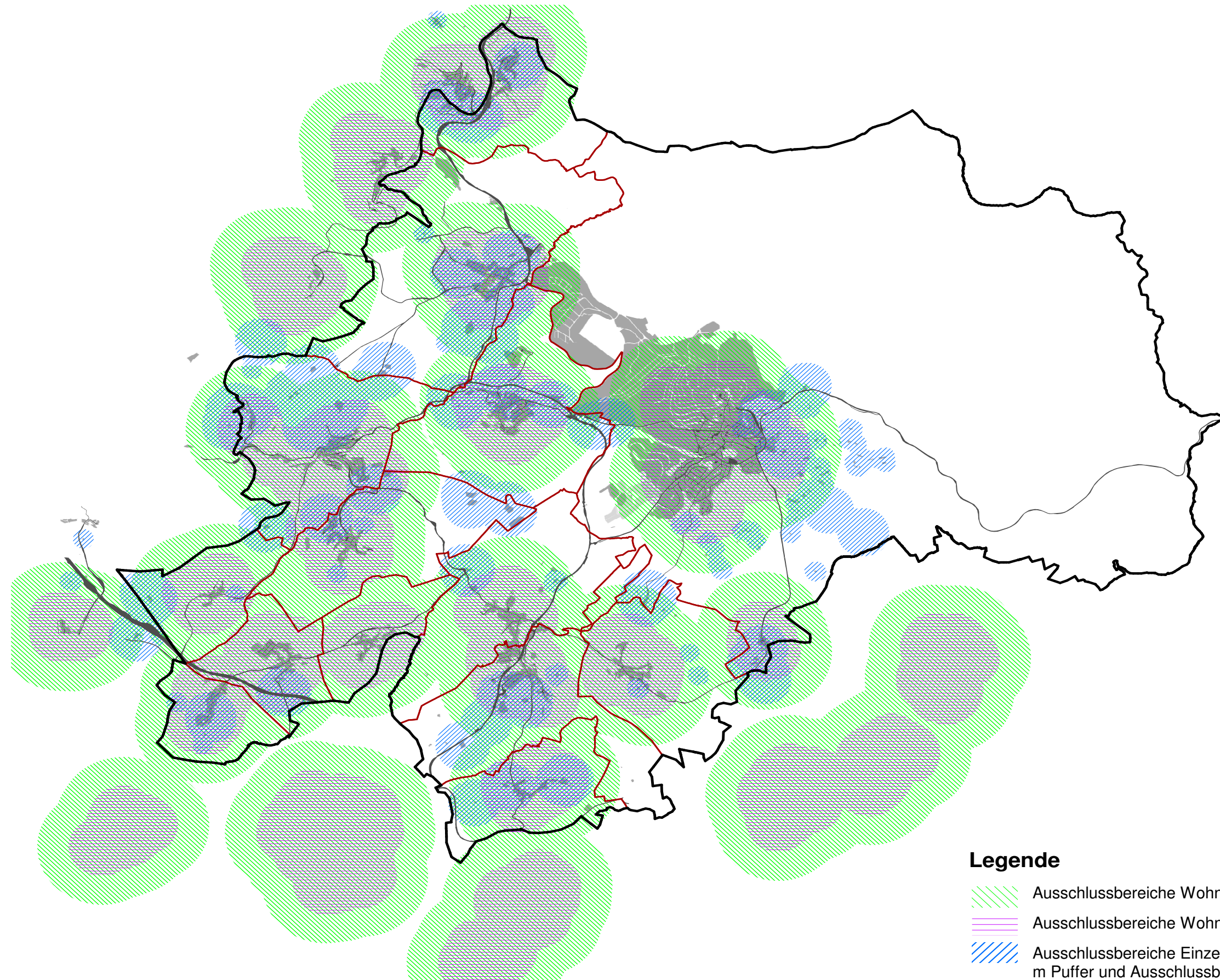
Im Genehmigungsverfahren für Einzelanlagen sind letztlich die Abstandsvorgaben, die sich aus der TA-Lärm ergeben, maßgebend.

Datenquellen


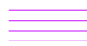

FNP

ALK-Daten

Rasterdaten der DTK 25



Legende

-  Ausschlussbereiche Wohnsiedlungsbereiche mit 1000 m Puffer
-  Ausschlussbereiche Wohnsiedlungsbereiche mit 500 m Puffer
-  Ausschlussbereiche Einzelne Wohngebäude im Außenbereich mit 400 m Puffer und Ausschlussbereiche Wochenendhäuser mit 150 m Puffer

Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion (ohne Maßstab)
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



6.2 Ergebnis der Abschichtung / Ermittlung von Eignungsbereichen auf Verbandsgemeindeebene

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der unter Nr. 6.1.1. bis 6.1.6 aufgeführten Ausschlussbereiche im Verbandsgemeindegebiet ergibt sich im Umkehrschluss letztlich das insgesamt vorhandene Standortpotenzial, vor dem Hintergrund der in den vorstehenden Kapiteln erläuterten Grundlagen und Einstufungen. Mehrfachüberlagerungen unterschiedlicher Ausschlusskriterien sind hierbei durchaus möglich.

Als Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung ergeben sich potenzielle Standorte, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind.

Die Einstufung als Eignungsbereich bedeutet nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen wie anderen privilegierten Vorhaben auch, in diesen Eignungsbereichen im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überwinden gilt. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzes beispielsweise auch luftverkehrsrechtliche Einschränkungen, die Eigentumsverhältnisse und das grundsätzliche Erfordernis einer gesicherten Erschließung, Ausgleichsverpflichtungen etc..

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; Sie stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

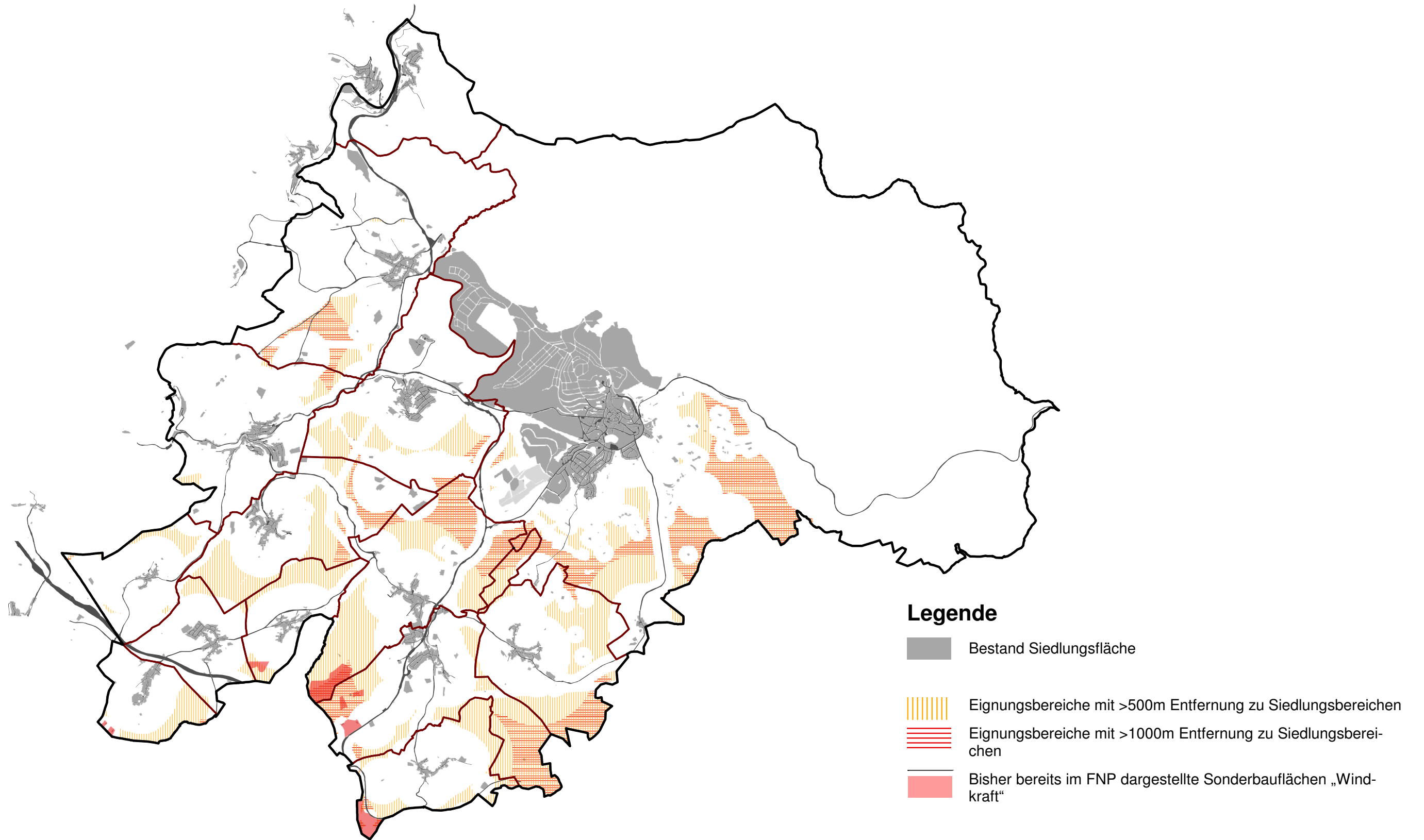


Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen nachfolgender Einzelgenehmigungsverfahren die Zulässigkeit und Vereinbarkeit insbesondere unter Berücksichtigung der nachstehenden Prüfkriterien festzustellen:

- Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des Naturparks „Saar-Hunsrück“
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete „Baumholder und Preußische Berge“ (6310-301) und „Obere Nahe“ (6309-301); abhängig vom konkreten Standort der Windkraftanlage sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. –abschätzungen erforderlich
- In Abhängigkeit von dem vorgesehenen Standort Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (6310-401) sowie mit dem im Nordosten angrenzenden Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401)

Zur Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen werden von der Oberen Naturschutzbehörde bei Genehmigungsanträgen Untersuchungen zur Avifauna sowie zur Artengruppe der Fledermäuse gefordert. Der genaue Untersuchungsaufwand ist frühzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus wird beim Vollzug der Eingriffsregelung insbesondere auf das Schutzgut des Landschaftsbildes zu achten sein. Gleiches gilt für das gemeinsame Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006.



Eignungsbereiche (ohne Maßstab)
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



7 **Gesamtbewertung / Ausschlusswirkung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die Verbandsgemeinde Baumholder hat im Rahmen eines Gutachtens das gesamte Verbandsgemeindegebiet bezüglich der Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen untersuchen lassen. Ziel der Untersuchung war die Findung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotenzial, auf denen eine Konzentration der Windkraftnutzung erreicht werden kann. Das Gutachten dient als fachliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Baumholder im Teilbereich „Windkraft“.

Durch die Auswahl von einzelnen, geeigneten Standortbereichen kann dem Ziel einer räumlichen Konzentration der Windkraftnutzung zur Schonung des Landschaftsbildes Rechnung getragen werden. Diese Standortbereiche können ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde übernommen werden und damit kann gleichzeitig dem nicht zuletzt durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen werden.

Auf den übrigen Flächen in der Verbandsgemeinde kann zum Schutz des Landschaftsbildes die Errichtung von WEA damit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind WEA innerhalb von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten und WEA, die als Nebenanlagen zu Gebäuden planungsrechtlich zulässig sind.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung ist zu entscheiden, ob an gut geeigneten Standorten eine weitere Konzentration erfolgen soll und ob und in welcher Zahl zusätzliche Standorte als Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die letztlich als Ergebnis der Studie verbleibenden Standorte eröffnen nur einen Abwägungsspielraum. Es wird jedoch empfohlen sich bei der Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen auf die Flächen mit 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu konzentrieren und nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild der Verbandsgemeinde sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird jedoch empfohlen die Errichtung von Windkraftanlagen in räumlichen Konzentrationszonen zu Bündeln und ergänzend vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen.

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Baumholder

durch

Bachtler Böhme + Partner

Kaiserslautern, 09/2009